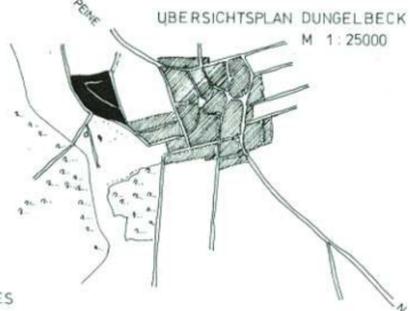




TEXTLICHE FESTSETZUNG:
VORHAND. BÄUME UND STRÄUCHER SIND, DURCH DIE PLACIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUGE DER BAUARBEITEN, SOWEIT IRGEND MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE UND AUF NEBENFLÄCHEN DER VERKEHRSBEREICHE (TRENNUNGSSSTREIFEN, PARKPLÄTZE U. A.) SIND SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW. JE 500 M² FREIFLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN (S. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 UND 16 B-BAU-G).

- WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 Bau NVO
- I, II** ZULÄSSIGE HÖCHSTZAHL DER GESCHÖSSE BEI EINER BEBAUUNG UNTER DER FESTGESETZTEN HÖCHSTGRENZE DARF DER ZULÄSSIGE WERT DER GFZ GEM. BAUNVO NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,4** ZULÄSSIGE HÖCHSTZAHL DER GESCHÖSSE BEI EINER BEBAUUNG UNTER DER FESTGESETZTEN HÖCHSTGRENZE DARF DER ZULÄSSIGE WERT DER GFZ GEM. BAUNVO NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN GRUNDFLÄCHENZAHL
- 05, 08** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAULINIE**
- BAUGRENZE**
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE**
- P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GGa** GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
- SICHTDREIECKE** SIND FREIZUHALTEN VON UMZAUNUNGEN UND BEPFLANZUNGEN DIE HÖHER ALS 0,80m SIND
- VORHANDENE BEBAUUNG**
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE**
- UMFORMERSTATION**
- PRIVATER GRÜNSTREIFEN AUS HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN NACH § 9(1), 15 U. 16 BBAUG ZWINGEND**



BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „STEINKAMP“ I.ÄNDERUNG M. 1:1000

DER GEMEINDE DUNGELBECK KREIS PEINE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15. MÄRZ 1972). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 11. FEBRUAR 1971 in DUNGELBECK, den 5. JANUAR 1972

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch ARCHITEKTURBÜRO GERHARD WILDE PEINE KASTANIENALLEE 2 TEL. 7116

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 21. DEZEMBER 1971 in DUNGELBECK, den 5. JANUAR 1972

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 3. JANUAR 1972 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch AUSHANG in DUNGELBECK, den 5. JANUAR 1972

PEINE, den 15. MÄRZ 1972
 Katasteramt
 Siegel
 GEZ. LUNO
 Vermessungsoberrat

DUNGELBECK, den 5. JANUAR 1972
 Siegel
 GEZ. HACKE
 Stadt-/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch ARCHITEKTURBÜRO GERHARD WILDE PEINE KASTANIENALLEE 2 TEL. 7116
 Unterschrift des Planverfassers

DUNGELBECK, den 5. JANUAR 1972
 Siegel
 GEZ. HACKE
 Stadt-/Gemeindedirektor

DUNGELBECK, den 5. JANUAR 1972
 Siegel
 GEZ. HACKE
 Stadt-/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 18. JANUAR 1972 bis 18. FEBRUAR 1972 einschließlich.
DUNGELBECK, den 19. FEBRUAR 1972
Siegel
GEZ. HACKE
Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 29. FEBRUAR 1972
DUNGELBECK, den 2. MÄRZ 1972
Siegel
GEZ. RÜSCHER
Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Cenehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 12. DEZEMBER 1972 214 12 10 3(4)
Hildesheim, den 12. DEZEMBER 1972
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
GEZ. BEUL
Siegel
Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 12. DEZEMBER 1972 - 214 12 10 3(4) aufgeführten Auflage beigetreten.
DUNGELBECK, den 6. JULI 1973
Siegel
GEZ. HACKE
Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 mit Begründung erfolgte am 6. JULI 1973 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch Aushang und im AMTSBLATT LANDKREIS PEINE Nr. 6/1973.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
DUNGELBECK, den 6. JULI 1973
Siegel
GEZ. HACKE
Gemeindedirektor